

**Amtliche
Bekanntmachung der
Universität Konstanz**

**Nr. 4/2003
15.02.2003**

**Anhang zur Ordnung für die
Zwischenprüfung **P H Y S I K****

In der Fassung vom 15. Februar 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.3 Stand: 15.02.2003
Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung P H Y S I K In der Fassung vom 15. Februar 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2002 die nachfolgende Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Physik beschlossen.

Das Kultusministerium hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz mit Erlass vom 27. Januar 2003 (Az. 21-7831/261) das Einvernehmen zu der Neufassung erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 12. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Neufassung erteilt.

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Regelung gilt für Studierende, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

§ 2

Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik zuständig.

§ 3

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Grundstudium mindestens 46 Semesterwochenstunden (SWS).

II. Orientierungsprüfung

§ 4

Zweck der Orientierungsprüfung

- (1) Soweit Physik als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat erkennen, ob der gewählte Studiengang seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht und ob er mit hoher Wahrscheinlichkeit den Studienabschluss erlangen wird.

§ 5

Prüfungsgebiete und -leistungen der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung umfasst das Fach Physik und das Fach Mathematik.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungsnachweise aus den in Absatz 1 bezeichneten Fächern bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters erbracht worden sind:

1. aus dem Fach Physik:

ein Leistungsnachweis aus dem Integrierten Kurs I oder Integrierten Kurs II

2. aus dem Fach Mathematik:

ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet der Analysis I, II, der Linearen Algebra oder Mathematik für Physiker I, II.

§ 6

Regeln über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung

- (1) Wurde die Orientierungsprüfung gemäß § 5 nicht bestanden, kann der Kandidat diese auf Antrag einmal im darauf folgenden Semester wiederholen. Wer die Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der StPA.
- (2) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des StPA dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfslehre zu versehen.

III. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 7

- (1) Die Voraussetzung zur Zwischenprüfung umfasst aus dem Fach Physik drei Leistungsnachweise.
- (2) In Experimentalphysik und Theoretischer Physik sind zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“ zu erbringen; eine Kombination von „Integrierter Kurs I“ und „Integrierter Kurs II“ ist nicht möglich.
- (3) In Experimentalphysik ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Anfängerpraktikum vorzuweisen.
- (4) In Mathematik sind zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudiumsangebot des Fachbereichs Mathematik und Statistik zu erbringen. Eine Kombination der Scheine aus „Lineare Algebra I“ und Analysis I“ ist nicht möglich.

Diese Leistungen entfallen, wenn Mathematik als weiteres Hauptfach studiert wird.

IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 8

- (1) Die Zwischenprüfung für Physik umfasst die folgenden Fächer:
1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
- (2) Die Prüfungsleistungen für die in Abs.1 genannten Fächer werden folgendermaßen erbracht:
1. Experimentalphysik und Theoretische Physik werden jeweils mündlich und schriftlich geprüft.
 2. Die mündlichen Prüfungsleistungen der beiden Fächer bestehen jeweils aus einer 45 Minuten dauernden Prüfung.
 3. Die schriftlichen Prüfungsleistungen der beiden Fächer werden in einer gemeinsamen ca. 3-stündigen Klausur erbracht. In der Klausur müssen die Aufgaben der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik zugeordnet sein. Es müssen zwei separate Noten für die beiden Aufgabengruppen gegeben werden.

§ 9

Die Zwischenprüfung für das Fach Physik ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung in Theoretischer Physik mit mindestens 4,0 bewertet worden ist und die nach § 10 ZPO gemittelte Gebietsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

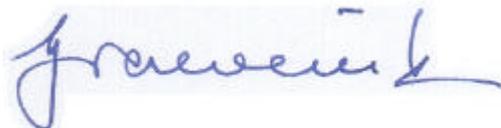
V.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1984 (K. u. U. 1981, S. 560), geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2002, S. 1052) außer Kraft.

Konstanz, 15. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -